

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

KaTech Ingredient Solutions GmbH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bezugsbedingungen der KaTech Ingredient Solutions GmbH (nachstehend „Einkaufsbedingungen“) gelten für Kaufverträge der KaTech Ingredient Solutions GmbH (nachstehend „Auftraggeber“ oder „wir“ bzw. „uns“) mit ihren Auftragnehmern über den Erwerb von beweglichen Sachen, insbesondere Waren, Geräte, Güter, Maschinen und Materialien jedweder Art (nachstehend jeweils „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), sowie für Verträge über die Erstellung von Werken und/oder die Erbringung von Dienstleistungen (auch „Leistung“) jedweder Art, einschließlich etwaiger Nachtrags- oder Folgeaufträge.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben jedoch in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebote und Auftragserteilung, nachträgliche Änderung

- 2.1. Angebote sind in jedem Fall für uns kostenlos zu erstellen.
- 2.2. Bei Lieferungen von Maschinen und/oder einzubauenden Teilen (mit oder ohne gleichzeitig beauftragte Montage) hat der Auftragnehmer vor Ort beim Auftraggeber die tatsächlichen Umstände, Voraussetzungen und Gegebenheiten für die Montage der Maschinen und/oder einzubauenden Teile zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Angebot zu berücksichtigen und wiederzugeben.
- 2.3. Aufträge, Auftragsänderungen und Abrufe aus Aufträgen bedürfen der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge bleiben unverbindlich bis zur schriftlichen Beauftragung. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für Vereinbarungen, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien getroffen werden (Vorrang der Individualvereinbarung gemäß § 305b BGB).
- 2.4. Angebote zu technischen Geräten müssen die höchstmögliche Energie-Effizienzklasse berücksichtigen gem. den Anforderungen der ISO 50001.
- 2.5. Die Annahme unseres Auftrages muss schriftlich innerhalb von 10 Werktagen erfolgen.
- 2.6. Wir können nachträglich Änderungen der vereinbarten Leistung unter entsprechender Anpassung der Gegenleistung verlangen, wenn hierfür wichtige betriebliche Gründe vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn (i) wir diese wichtigen betrieblichen Gründe bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen konnten und (ii) die Änderungen handelsüblich oder sonst für den Auftragnehmer im Einzelfall zumutbar sind.
- 2.7. Für den Fall einer vorstehend (Ziff. 2.6) genannten Änderung sind die Auswirkungen auf Liefertermine und eventuelle Mehr- oder Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen werden jedoch nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächlich und nachgewiesen Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und wenn der Auftragnehmer uns unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.

3. Fristen und Verzug

- 3.1. Die von uns in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungsfrist ist bindend. Kann der Auftragnehmer erkennen, dass er seine Vertragspflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns davon unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
- 3.2. Bei Termin- oder Fristüberschreitungen aufgrund des Verzugs des Auftragnehmers sind wir befugt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettopreises pro angefangenem Werktag des Verzugs, maximal je-

doch 5% dieses Nettopreises, zu verlangen. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Zahlung von Verzugsschadensersatz, bleiben unberührt.

- 3.3. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt und innerhalb dieser Frist nicht erhalten hat.
- 3.4. Umstände höherer Gewalt entlasten den Auftragnehmer nur, wenn er sie uns ohne schuldhaftes Zögern unmittelbar nach Kenntnis unter Angabe der genauen Umstände und der voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung schriftlich mitteilt.
- 3.5. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware/Leistung bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme.

4. Leistung, Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1. Der Auftragnehmer liefert mit der Ware/Leistung zertifizierte Zeichnungen und Handbücher in einer industrieüblichen Menge und Ausführung.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, eine von ihm geschuldete Werk- oder Dienstleistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 4.3. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Leistungsbeschreibung oder Anweisungen von uns bzgl. Dienst- oder Werkleistungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, muss er uns diesen Umstand sowie die ihm erkennbaren Folgen hieraus unverzüglich schriftlich (oder per E-Mail) mitteilen. Wir haben dann über eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder der Anweisungen zu entscheiden.
- 4.4. Der Auftragnehmer wird die Dienst- und Werkleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Er berücksichtigt allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken von uns.
- 4.5. Die Parteien vereinbaren – soweit gesetzlich zulässig – für vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen die Anwendung der Regelungen des Werkvertragsrechts.
- 4.6. Der Auftragnehmer wird zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen. Er wird nur bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung er kennt, deren Ausführung er beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.
- 4.7. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf von vorrätiger Ware).
- 4.8. Die Lieferung von Waren erfolgt stets verpackt DDP (Incoterms 2020) frei Werk des Empfängers (Empfänger-Abladestelle). Sollten Exportgenehmigungen erforderlich sein, sind diese vom Auftragnehmer beizubringen.
- 4.9. Mit jeder Lieferung ist uns eine spezifizierte Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer und dem Namen des Empfängers einzusenden, aus welcher die Art der Ware, Datum unserer Bestellung, Menge, Verpackungsart, Kollid-Nr. und Gewicht hervorgehen.
- 4.10. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Teillieferungen von Waren/Leistungen nicht zulässig.
- 4.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Ausfuhr- und Zollgenehmigungen auf eigene Kosten zu besorgen. Der Auftragnehmer hat uns von anfallenden Versand- und Zollkosten freizustellen und schadlos zu halten. Alle Ausfuhr- und Zollpapiere sind im Original an uns zurückzusenden. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer kostenlos ein Herkunftszeugnis über die gelieferten Waren einschließlich aller sonstigen Dokumente der Zollbehörden oder sonstiger Behörden über die gelieferten Waren zur Verfügung zu stellen.
- 4.12. Wenn und solange Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt, z.B. durch Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen (z.B. aufgrund von Pandemien (als Indikator hierfür gelten Informationen/Empfehlungen des Auswärtigen Amtes / der WHO, wie z.B. im Falle von COVID-19) oder Epidemien), oder infolge sonstiger Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die bei Abschluss des Vertrages über die Lieferung von Waren/Leistungen nicht vorhersehbar waren, auftreten, sind wir von der Verpflichtung zur Annahme der gelieferten Waren bzw. Leistung befreit und geraten

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

KaTech Ingredient Solutions GmbH

nicht in Annahmeverzug, wenn der Auftragnehmer das Angebot zur Lieferung der Waren/Leistung macht.

- 4.13. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit die Erstellung eines Werkes vereinbart ist, ist dessen Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.14. Die Abnahme eines Werkes oder, soweit vereinbart, einer anderen Leistung hat förmlich zu erfolgen, auf dem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers.

5. Ausführen von Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers/ Zusammenarbeit bei Leistungen

- 5.1. Warenlieferungen mit Fahrzeugen können nur an Werktagen (außer am 24. und 31. Dezember) montags bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr und am Freitag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr angenommen werden.
- 5.2. Der Einsatz von Subunternehmern auf dem Werksgelände des Auftraggebers ist rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes vom Auftragnehmer beim Auftraggeber anzumelden.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche seiner Erfüllungsgehilfen, die – auch zum Zwecke der Lieferung einer Ware bzw. Erbringung einer Leistung – das Werksgelände des Auftraggebers betreten, persönliche Schutzkleidung (Sicherheitsschuhe, Helm und Schutzbrille) tragen.
- 5.4. Zum Schutz vor Gefahren auf dem Werksgelände muss das auf dem Werksgelände eingesetzte Personal des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer deutschsprachig sein. Ausnahmen müssen vom Auftraggeber vor Betreten des Werksgeländes genehmigt werden.
- 5.5. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Nachweis von Sicherheitsschulungen sowie die Qualifikationsnachweise (SCC-Zertifikat, ISO 45001-Zertifikat oder gleichwertige Zertifikate) sämtlicher seiner auf dem Werksgelände des Auftraggebers tätigen Mitarbeiter und Subunternehmer (soweit genehmigt) vorzulegen.
- 5.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Fahrzeuge von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen mit Sichtgläsern auf das Gelände des Auftraggebers fahren.
- 5.7. Vor Leistungsbeginn kann die Unterzeichnung der Baustellenordnung des Auftraggebers erforderlich sein. Diese stellt der Auftraggeber vorab auf Anfrage zur Verfügung.
- 5.8. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der am Werk des Auftraggebers geltenden Sicherheitsbestimmungen (einschl. nach dieser Ziff. 5) durch seine Mitarbeiter und Subunternehmer verantwortlich.
- 5.9. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder der Subunternehmer des Auftragnehmers vom Werksgelände zu verweisen, soweit solche Mitarbeiter schuldhaft gegen die am Werksgelände des Auftraggebers geltenden Sicherheitsbestimmungen (einschl. nach dieser Ziff. 5) verstoßen.
- 5.10. Der Auftragnehmer kann seine zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Arbeitszeiten frei wählen und andere Aufträge annehmen, soweit hierdurch nicht die zeitgerechte und sorgfältige Auftragerfüllung beeinträchtigt wird. Umsetzungsbezogene Weisungen von uns sind nur gegenüber dem Auftragnehmer, nicht gegenüber dessen Mitarbeitern wirksam, die nicht in die Betriebsstrukturen von uns integriert werden und in keinem Arbeitsverhältnis zu uns treten. Die Umsetzung von Dienst- und Werkleistungen kann gegebenenfalls auch durch unterschiedliche Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgen.
- 5.11. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich die Aufgabe des Auftragnehmers, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Mitarbeitern regeln. Dies bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer für die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen anfallende Vergütung ordnungsgemäß versteuert und Sozialversicherungsbeiträge hierauf ordnungsgemäß abführt. Soweit im Falle einer festgestellten Arbeitnehmerüberlassung oder im Falle einer festgestellten Scheinselbstständigkeit gegenüber uns Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden, stellt der Auftragnehmer uns von diesen Zahlungspflichten ebenso wie von etwaigen zusätzlichen hierzu anfallenden Säumniszuschlägen oder Zinsen sowie von etwaigen

Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten, die bei uns für eine Rechtsverteidigung gegen entsprechende Steuer- oder Beitragsforderungen anfallen, frei.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Der Auftragnehmer wird alle geltenden Gesetze, Normen, Standards und Richtlinien (z.B. DIN, EN, CE, VDI) in ihrer bei Erbringung der Leistung gültigen Fassung beachten und einhalten. Für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Bedarfsgegenstände), sind insbesondere die für sie geltenden europäischen und deutschen Vorschriften (wie beispielsweise das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch sowie die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des europäischen Parlaments und des Rats vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,) zu beachten und einzuhalten.
- 6.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.3. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung beim Auftragnehmer eingeht.
- 6.4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser.

7. Produzentenhaftung und Versicherung

- 7.1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von uns bleiben unberührt.
- 7.3. Vor Lieferung der Waren an uns bzw. vor Beginn seiner Leistung hat der Auftragnehmer über eine Haftpflichtversicherung, auch für Produkthaftpflichtschäden, mit für den jeweiligen Auftrag ausreichenden Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu verfügen. Auf Anforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns das Vorliegen dieser Versicherung nachzuweisen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise sind netto Preise, die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 8.2. Stundenlohnarbeiten dürfen vom Auftragnehmer nur nach gesonderter Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Hierüber sind Stundenlohnzettel auf Formblättern des Auftragnehmers unter Abgabe von Namen und Berufsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer, Beschreibung der Leistung, der etwa verwendeten und besonders zu vergütenden Materialien und Geräte anzufertigen und spätestens am nächsten Arbeitstag beim Auftraggeber zur Gegenzeichnung, als Bestätigung der erbrachten Leistung, einzureichen.
- 8.3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B.

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

KaTech Ingredient Solutions GmbH

- Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Transport- und sonstige Verpackungen, die nicht recycelbar sind, müssen vom Auftragnehmer zurückgenommen werden.
- 8.4. Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 8.5. Jeder Auftrag ist gesondert zu berechnen. Rechnungen sind unter Angabe unserer Bestellnummer direkt per Post oder in Textform an unsere Buchhaltung zu senden und müssen stets die Angabe enthalten, wer die Kontaktperson in unserem Hause ist, ob der Auftrag erledigt ist oder welche Mengen bzw. Stücke noch zu liefern sind. Auf den Rechnungen sind Auftragsnummer, Art des Gutes/der Dienstleistung, Menge, Verpackungsart, Kolti-Nr., Gewicht usw. anzugeben; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Rechnungen zu Hauptaufträgen und zu etwaigen Neben-, Folge- oder Nachtragsaufträgen sind vom Auftragnehmer separat zu erstellen.
- 8.6. Rechnungen, die unvollständige oder fehlende Angaben/Unterlagen enthalten, können wir zurückweisen. Eine eventuelle Skontofrist läuft erst ab Eingang der berichtigten, vollständigen und ordnungsgemäßen Rechnung. Verspätet eingesandte Rechnungen verlängern entsprechend Skontofrist und Zahlungsziel.
- 8.7. Die Zahlung erfolgt, sofern keine Mängelrüge geltend gemacht wird, nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber innerhalb 30 Kalendertagen rein netto, falls nichts anderes vereinbart wurde. Unsere Zahlungen bedeuten in keinem Fall einen Verzicht auf das Mängelrügerecht.
- 8.8. Voraussetzung eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist eine Mahnung in Textform.
- 8.9. Abschlagszahlungen zu vereinbarten Terminen erfolgen nur nach Rechnungsstellung und Zahlungsaufforderung durch den Auftragnehmer. Die bis dahin ausgeführten Leistungen sind aufzuführen und die bereits erfolgten Zwischenzahlungen abzusetzen. Die Prüfung der in der Zwischenrechnung aufgeführten Mengen erfolgt nur mit der Prüfung der Schlussrechnung (Abrechnung über den gesamten Auftrag).
- 8.10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 8.11. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 9. Geheimhaltung, Entwürfe und Eigentum an Zeichnungen u.a. sowie Arbeitsergebnissen**
- 9.1. Hinsichtlich des Schutzes von vertraulichen Informationen des Auftraggebers (insb. dessen Produkte und Preise betreffend) gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, sowie entsprechende Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, soweit diese abgeschlossen wurden, beispielsweise in Form von Geheimhaltungsvereinbarungen.
- 9.2. Es darf weder mit dem Namen noch mit dem Logo des Auftraggebers geworben werden.
- 9.3. Ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung seitens des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer das Fotografieren auf dem Gelände des Auftraggebers verboten.
- 9.4. Probelieferungen, Ausarbeitungen von Entwürfen, Projekten, Ausführungsanweisungen, Plänen oder Kostenberechnungen sind für uns kostenlos und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir den Auftrag nicht erteilen.
- 9.5. Zeichnungen, Druckstöcke, Modelle und Muster, die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt oder nach unseren Angaben angefertigt werden, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich für die vertragliche Leistung verwendet werden und sind nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.
- 9.6. Sofern Unterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblätter etc.) zu den gelieferten Waren bzw. Leistungen eigens im Auftrag vom Auftraggeber erstellt und – ggf. im Rahmen der Kosten für die betreffenden Waren/Leistungen oder aufgrund eines gesonderten Vertrages – bezahlt wurden und/oder auf Informationen vom Auftraggeber beruhen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.
- 9.7. Wir sollen in die Lage versetzt werden, sämtliche vom Auftragnehmer jeweils individuell für uns im Rahmen von Dienst- oder Werkleistungen erstellten oder geschaffenen Arbeitsergebnisse vollumfänglich und ohne jegliche Einschränkungen für die Zwecke von uns zu nutzen, Dritten zur Nutzung zu überlassen oder Dritten Nutzungsrechte hieran einzuräumen. Arbeitsergebnisse in diesem Sinne sind insbesondere Daten, Source Codes, Datensammlungen, Datenbanken, andere Programmiererergebnisse, Algorithmen, Designs, Layouts, Software, Ideen, Berichte, Anleitungen, Marken, Geschmacksmuster, Übersichten, Konzepte, Skizzen, Entwürfe, Ideen, Know-how oder Präsentationen.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch den Auftragnehmer beigestellten Gegenständen wird von uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware bzw. Werkes durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt bzw. der Ware bzw. dem Werk erwerben.
- 10.2. Die Übereignung der Ware bzw. des Werks auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch unsere Zahlung des Kaufpreises bzw. Werklohns bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit dieser Zahlung für die gelieferte Ware bzw. das Werk. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung zur Weiterveräußerung der Ware bzw. des Werkes unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 11. Compliance**
- 11.1. Der Auftragnehmer wird den im Verhaltenskodex für Lieferanten des Auftraggebers dargelegten Compliance-Grundsätzen, die unter folgender Adresse abrufbar sind, Folge leisten: <https://www.ingrediention.com/emea/en-uk/company/meet-ingredient/corporate-responsibility.html>.
- 11.2. Der Auftragnehmer wird an den Auftraggeber keine Bestechungsgelder (einschließlich jeglicher Zahlungen zur Beschleunigung oder Erleichterung von Abläufen) zahlen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn der Auftragnehmer (oder seine verbundenen Unternehmen oder Personen, die für den Auftragnehmer bei der Durchführung eines Vertrages mit dem Auftraggeber tätig sind) oder seine Subunternehmer eine Nachfrage oder Aufforderung in Bezug auf rechtswidrige oder unbillige finanzielle oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages mit dem Auftraggeber erhalten.
- 11.3. Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Ausführung der Leistungen alle ihm auf Grund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten einzuhalten, insbesondere seinen im Inland beschäftigten Mitarbeitern mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns nach § 1 MiLoG spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
- 11.4. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, nur solche Subunternehmer (inkl. Verleihunternehmen) einzusetzen, die ihrerseits die ihnen obliegenden Pflichten nach dem Mindestlohngesetz einhalten, insbesondere ihren im Inland beschäftigten Mitarbeitern mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mindestlohns nach § 1 MiLoG spätestens zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zahlen. Dies und alle nachfolgenden Regelungen zu Subunternehmen gelten entsprechend für eine etwaige Nachunternehmerkette.
- 11.5. Für den Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers nach § 13 MiLoG oder der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 21 Abs. 2 MiLoG stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von allen damit zusammenhängenden Kosten (inklusive angemessener Rechtsverteidigungskosten und etwaig verhängter Geldbußen) frei.

Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen

KaTech Ingredient Solutions GmbH

- 11.6. Soweit das Arbeitnehmer-Entsendegesetz einschlägig ist, gelten die Ziff. 11.1 – Ziff. 11.4 entsprechend.
- 11.7. Soweit das MiLoG oder das Entsendegesetz auf den Auftragnehmer nicht anwendbar ist, gelten die in Ziff. 11.3 genannten Anforderungen für die anwendbaren Anforderungen entsprechend.
- 11.8. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse vorzulegen.
- 11.9. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte (z.B. im Sinne des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG)), insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit, der Diskriminierung und der Korruption, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheits- und Grundrechte von Arbeitnehmern von dem Auftragnehmer und in der gesamten Lieferkette des Auftragnehmers eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat ein Managementsystem nach DIN ISO 14001 sowie OHSAS 18001 einzurichten, zu unterhalten und weiterzuentwickeln.

Der Auftragnehmer hat uns auf Verlangen die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziff. durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus können wir und/oder ein von uns beauftragter unabhängiger Prüfer und/oder auf unseren Wunsch ein Kunde von uns jederzeit nach angemessener Vorankündigung den Auftragnehmer kontaktieren und/oder, nach unserem Ermessen, die Produktionsstätten des Auftragnehmers besichtigen, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziff. zu prüfen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten für eine Prüfung in angemessener Höhe zu erstatten, sofern die Prüfung eine wesentliche Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Ziff. aufdeckt.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über jeden Verstoß gegen diese Ziff., von der der Auftraggeber Kenntnis erlangt, informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesen Verstoß unverzüglich abzustellen. Ungeachtet dessen sind wir berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen mit dem Auftragnehmer zurückzutreten oder diese zu kündigen, wenn der Verstoß gegen diese Ziff. wesentlich ist.

12. Sonstiges

- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2. Es gilt deutsches Recht der Vorschriften unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 12.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 12.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 12.5. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Hamburg vereinbart.
- 12.6. Der Auftragnehmer darf Rechte aus einem mit dem Auftraggeber geschlossenem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten.
- 12.7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.